

Dezernat Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1727/24

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache 1593/24 - Ergänzung der Sprechschleife der Stadtbahnlinie 1 an der Endhaltestelle Thüringenhalle

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Unter Einbeziehung der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) ergeht die folgende Stellungnahme für die o. g. Drucksache.

Die ursächliche Zweckbestimmung der Haltestellenansagen liegt in der Information der Fahrgäste im unmittelbaren Zusammenhang der Beförderungsleistung. Die Ansagen dienen in erster Linie der Kommunikation des aktuellen Standorts, von Anschlussbeziehungen und der Übermittlung von Hinweisen bei Unregelmäßigkeiten im Verkehrsablauf. Sie sind zudem ein Bestandteil des umgesetzten Zwei-Sinne-Prinzips zur Gewährleistung der Barrierefreiheit.

Der Hauptinhalt der Haltestellenansage ist die Ansage des Namens der nächsten Haltestelle. Der Name der Haltestelle dient der örtlichen Orientierung und richtet sich deshalb mehrheitlich an dem Namen der Straße oder des Platzes in unmittelbarer Nähe der Haltestelle.

Die Namen der Straßen und Plätze, welche die EVAG zur Benennung der Haltestellen wählt, sind von der LHE selbst vergeben. Die in der Beschlussvorlage genannten Institutionen, insbesondere die Straßennamenskommission, waren an der Namensgebung der Straßen oder der Plätze bereits unmittelbar eingebunden. Aus diesem Grund ist ein neuer Genehmigungsprozess zur Bestätigung der Haltestellennamen nicht erforderlich.

Im Ausnahmefall wird anstelle des Straßennamens auch ein exponiertes Gebäude, eine Einrichtung oder ein Unternehmen – wie beispielsweise „Hauptbahnhof“, „Zoopark“, „Walter-Gropius-Schule“ oder „Zalando“ – gewählt. Aber auch diese Namen sind gesetzt und können nicht neu interpretiert werden.

Die Festlegung der Haltestellennamen nimmt die EVAG in alleiniger Verantwortung im Rahmen ihres unternehmerischen Gestaltungsspielraums wahr. Eine gesetzliche Grundlage zur Einbeziehung von weiteren behördlichen Instanzen besteht nicht und ist auch – wie erläutert – nicht erforderlich.

Darüber hinaus wird zum Inhalt und Umfang von akustischen Ansagen in den Fahrzeugen der EVAG auf die Stellungnahme zur DS 1593/24 verwiesen. Eine ausgedehnte wiederkehrende Beschallung während der Fahrt mindert die Beförderungsqualität und hat sich deshalb auf die eingangs beschriebenen Zweckbestimmungen zu konzentrieren.

Die Drucksache ist aus den vorgenannten Gründen abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:
Die Drucksache ist abzulehnen.

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert
Unterschrift Beigeordneter

18.09.2024
Datum